

30.) Anschlag des Königlich Sächsischen Appellationsgerichts,

die an die Stelle der von selbigem bisher erlassenen Rescripte tretenden Verfügungen betreffend ;

vom 9ten April 1831.

Se. Königliche Majestät und Se. des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit haben in dem, wegen des künftigen Geschäftsstyls in Bezug auf die landesherrlichen Behörden, unterm 21^{ten} März jegigen Jahres erlassenen Mandate, (Gesetzsammlung v. J. 1831. St. XI. No. 19. S. 63.) unter andern im §. 2. vorgeschrieben, daß gedachte Behörden die Ausfertigungen unter ihrem Namen, in der diesem angemessenen Form, vom 1^{ten} April besagten Jahres an, erlassen sollen. Da nach dieser gesetzlichen Anordnung an die Stelle der bisher von dem Königlich Sächsischen Appellationsgerichte, in den zu dessen Geschäftskreise gehörenden Sachen, erlassenen Rescripte nunmehr Verfügungen in abgeänderter Form treten, so erachtet dasselbe, um allen Mißdeutungen zu begegnen, für notwendig, andurch bekannt zu machen, daß von selbigem alles dasjenige, was

1.) in dem Mandate vom 13^{ten} März 1822, insbesondere §. 13. 31. 32. (Gesetzsammlung v. J. 1822. St. X. No. 17. S. 205. u. ff.)

2.) in dem Anschlage vom 2^{ten} April 1822. (ebendaf. St. XV. No. 27. S. 335.)

3.) in dem Publicando vom 20^{ten} September 1825, insbesondere §. 6. 8. 10. 11. 12. und in der demselben beigefügten Appellation-Gerichts-Sporteltaxe, sub A. (Gesetzsammlung v. J. 1825. St. XIV. No. 21. S. 105. u. ff.) und

4.) in dem Publicando vom 19^{ten} September 1829. (Gesetzsammlung v. J. 1829. St. XXIV. No. 42. S. 151.) und sonst in den Besetzen in Bezug auf Re-